

Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt Darmstadt

Anstalt des öffentlichen Rechts

Bartningstraße 57 · 64289 Darmstadt

Ihr Ansprechpartner · Herr Müller

Tel.: 0511 9792672 · Fax: 0511 54543499

www.haftpflichtversicherung-mueller.de



Pferdelebensversicherung

Unter welchen Voraussetzungen sind unterjährige Vertragslaufzeiten (Transporte) möglich?

Grundsätzlich ist eine ein- oder mehrjährige Vertragsdauer zu vereinbaren, soweit der Tarif nicht von einem unterjährigen Risiko ausgeht (z. B. Weide-, Mast-, Schlacht- oder Auktionsversicherung).

Gerne informieren wir Sie auf Anfrage über den Beitrag zu einer unterjährigen Vertragsdauer.

Voraussetzung

ist, dass uns der Gesamtbeitrag vor dem vereinbarten Vertragsbeginn zugeht. Der Beitrag richtet sich nach der Vertragsdauer, er beträgt mindestens 25% und maximal 100% des Jahresbeitrags.

Eine Ratenzahlung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Mindestvertragsdauer drei Monate,
- Mindestrate 25 Euro ohne Versicherungssteuer,
- wir erhalten eine Einzugsermächtigung,
- die erste Rate muss sich einlösen lassen, bevor der vereinbarte Vertragsbeginn erreicht ist.

Pferde

Ihr Pferd ...

stellt neben seinem ideellen Wert für Sie einen Vermögenswert dar, der durch vielfältige Gefahren bedroht ist. Schützen Sie sich vor dem finanziellen Verlust durch eine Tierlebensversicherung bei uns:

Wir versichern

- Fohlen
- Jährlinge und Zweijährige
- Reitpferde
- Fahrpferde
- Freizeitpferde
- Turnierpferde
- Zuchtpferde

Wir bieten ...

Einen umfassenden Versicherungsschutz für Ihre Pferde zu besonders günstigen Beiträgen.

Tierlebensversicherung

A. Grunddeckung (100 % Entschädigung)

- Tod oder Nottötung (ToN) infolge von Krankheit oder Unfall, Trächtigkeit und Geburt (bei Stuten), Kastration bis zum vollendenden 3. Lebensjahr.
- Brand, Blitzschlag, Explosion
- Diebstahl, Raub, Abhandenkommen, Abschlagen in diebischer Absicht
 - Transporte

ohne Selbstbehalt

jeweils Beitragzuschlag für dauernde Zuchtuntauglichkeit, Distanzritte, Vielseitigkeitsprüfungen, Fahrprüfungen

B. Dauernde Unbrauchbarkeit (DU) infolge Krankheit oder Unfall beim Reiten oder Fahren, 80 % Entschädigung (auch bei Tod oder Nottötung)

- **Dauernde Zuchtuntauglichkeit (DZU) infolge Krankheit oder Unfall, 80 % Entschädigung**

C. Unfalldeckung (100 % Entschädigung)

- Tod oder Nottötung (ToN) infolge von Unfall, Ausschluss von unfallbedingten Schäden durch Ataxie und Sehnenverletzungen
 - Brand, Blitzschlag, Explosion
 - Diebstahl, Raub, Abschlagen in diebischer Absicht
- Beitragszuschlag für dauernde Unbrauchbarkeit infolge von Unfall, Dauernde Zuchtuntauglichkeit infolge von Unfall, Teilnahme an Distanzritt-, Vielseitigkeits- und Fahrprüfungen.

Was ist zu beachten?

• **Aufnahmealter/Endalter**

Mindestaufnahmealter: vollendeter 7. Lebensstag

Höchstaufnahmealter: **13-jährig**

Bei dauernder Unbrauchbarkeit 10-jährig

Bei Unfalldeckung + / - dauernder Unbrauchbarkeit 18-jährig.

Für den Zuchttarif gilt:

Die Versicherung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Versicherungsjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

• **Gutachten**

Grundsätzlich ist ein Gutachten über den Gesundheitszustand des Pferdes erforderlich.

• **10 % Beitragsnachlass**

Voraussetzung

- Mitgliedschaft in einem Reitverein bzw. FN oder
- Bezieher einer Pferdefachzeitschrift oder
- Privathaftpflichtversicherung bei der GHV DARMSTADT

Nachweis erforderlich!

10 % Beitragsnachlass für Kleinpferde und Pony's

5% Beitragsnachlass für 5-jähriger Vertragslaufzeit

Gesamtnachlass in Kombination: max. 15%

Leibesfrucht- und Fohlenlebensversicherung

Versicherungsschutz wird gewährt, wenn die Leibesfrucht tot geboren wird sowie bei Tod oder Nottötung des Fohlens infolge angeborener Schäden, Krankheit oder Unfall. Bei Mehrlingsgeburten

gilt die Versicherung nur für eine Leibesfrucht bzw. ein Fohlen. Wenn nach der Geburt nur ein Fohlen lebt, gilt die Versicherung nur für das überlebende Fohlen.

Ab dem 7. Lebenstag besteht Versicherungsschutz für das Fohlen bei

- Tod oder Nottötung (ToN) infolge von Krankheit oder Unfall,
- dauernder Unbrauchbarkeit (DU) zum Reiten und Fahren infolge von Krankheit oder Unfall,
- Kastration bis zum vollendenden 3. Lebensjahr,
- Brand, Blitzschlag, Explosion,
- Diebstahl, Raub, Abhandenkommen, Abschlagen in diebischer Absicht sowie
- Transporten.

Der Versicherungsschutz beginnt 10 Monate nach dem letzten Decktermin der Mutterstute und endet am 31.12. des Geburtsjahres des Fohlens. Der Vertrag verlängert sich für das versicherte Fohlen bzw. Pferd jeweils um ein Jahr, wenn er nicht form- und fristgerecht gekündigt wird.

Voraussetzung: Tierlebensversicherung für die Mutterstute bei der GHV

Entschädigung: Versicherungssumme ./. Selbstbehalt ./. Erlös

Versicherungssumme: maximal 2.500 Euro, bei Vereinbarung einer höheren

Versicherungssumme

gilt diese erst ab dem Beginn der Fohlenversicherung (frühestens

ab dem 7. Lebenstag)

Selbstbehalt: 20%

Anzeigepflichten: Bei der Aufnahme sind der Name und die Lebensnummer der Mutterstute, der letzte Deck- bzw. Besamungstermin sowie der Name des Deckhengstes anzugeben.

Bei Geburt ist das Geburtsdatum innerhalb von drei Tagen anzuzeigen.

Bei Nottötung wegen angeborener oder erworbener Schäden ist eine Unheilbarkeitserklärung des Tierarztes einzureichen

Pferde-Operationskosten

Dieses Risiko kann im Neugeschäft nur versichert werden, wenn eine Pferdelebensversicherung für das Pferd bei der GHV DARMSTADT besteht.

A. Operationen

B. Kolik-Operationen

Zusatzbedingungen zu den AVB/TL

1. Die **Versicherungssumme** je Versicherungsfall beträgt **1.500 €**. Versicherungsfall sind sämtliche Operationen, die auf dem selben Krankheits- oder Unfallereignis beruhen.
2. Erstattungsfähig sind die angemessenen Kosten, höchstens bis zur Versicherungssumme,
 - der tierärztlichen Operation,
 - des letzten Untersuchungstages vor einer Operation inklusive der Nebenkosten für Medikamente und Verbandsmaterial,
 - der Nachbehandlung inklusive der verordneten Arzneimittel bis fünf Tage nach dem Operationstag.
3. Der **Selbstbehalt** je Versicherungsfall beträgt **250 €**.
4. Krankheitsbedingte Operationen sind erstattungsfähig, soweit die Krankheit nach Ablauf einer Wartezeit von sechs Monaten eingetreten ist. Die Wartezeit rechnet vom Versicherungsbeginn bzw. vom Eingang der Anmeldung an.
5. Der Versicherungsschutz gilt nicht für eine vorläufige Deckung.
 6. Der Versicherungsschutz endet, wenn das Pferd das 13. Lebensjahr vollendet hat.

• Verkauf

Bei Verkauf des bereits versicherten Pferdes kann die Versicherung vom Käufer weitergeführt werden.

Vorteile: - keine Unterbrechung des Versicherungsschutzes

- keine Wartezeit

- kein Tierarztgutachten

Voraussetzungen: - gleiche Versicherungssumme (jedoch nicht mehr als der Kaufpreis)

- Einverständnis des Käufers

- Höchstalter bei Besitzwechsel: **13-jährig**

• **Denken Sie an die Pferdehalter-Haftpflichtversicherung!**

Damit der Pferdehalter richtig geschützt und gegen alle Schadensmöglichkeiten gesichert ist, ist neben einer Tierlebensversicherung für Pferde die Haftpflichtversicherung besonders wichtig. Denn: Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) haftet der Tierhalter nach den strengen Regeln der Gefährdungshaftung.

Das bedeutet, dass er für jeden Schaden, den das Tier verursacht, haftet. Wegen dieser Haftungsbestimmungen

ist für einen Pferdehalter eine entsprechende Haftpflichtversicherung unerlässlich.

Nur sie gibt ihm die finanzielle Sicherheit gegenüber Schadenersatzforderungen.

Vertragsgrundlagen, Schlusserklärungen sowie wichtige Hinweise und Erläuterungen

Vertragsgrundlagen	<p>Für den Vertrag gelten außer den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung folgende Bedingungen für</p> <p>a. Verträge ausgenommen Weidetierversicherung</p> <ul style="list-style-type: none">- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Pferden und anderen Einhufern (AVB/Pferde),- Zusatzbedingungen für die Versicherung von Pferde-Operationskosten, soweit vereinbart,- Besondere Bedingungen, soweit vereinbart. <p>b. Weidetierversicherung</p> <ul style="list-style-type: none">- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Weidetierlebensversicherung,- Zusatzbedingungen für die Weidetier-Diebstahlversicherung, soweit vereinbart.- Besondere Bedingungen, soweit vereinbart.
Operationskosten	Soweit vereinbart, sind Kollikoperationen oder Operationen bis 1.500 € je Versicherungsfall (Selbstbehalt 250 €) bedingungsgemäß mitversichert.
Status des Formulars / Aushändigung der Bedingungen	Ist kein Zweck angekreuzt, wird dieses Formular als Angebotsanfrage behandelt. Auch bei der Angebotsanfrage wird der Interessent vereinfachungshalber als Versicherungsnehmer, soweit sinngemäß zutreffend, bezeichnet. Ihnen werden rechtzeitig vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen in Textform mitgeteilt.
Maßgebliches Recht	Maßgeblich ist deutsches Recht..
Widerrufsrecht	Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt an dem Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die GHV DARMSTADT, Rollwiesenweg 2, 35039 Marburg. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 06421 51825. Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.
Nebenabreden	Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie durch Aufnahme in den Versicherungsschein (Nachtrag) genehmigt wurden.
Wichtige Rechtspflichten / Verhalten im Schadenfall	Zahlen Sie Ihren Beitrag stets pünktlich! Zeigen Sie einen Schaden oder eine Gefahrerhöhung sofort schriftlich an! Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens! Werden diese Verhaltensregeln nicht beachtet, besteht die Gefahr, den Versicherungsschutz zu verlieren!
Kontaktadresse	GHV DARMSTADT, Bereich Tierversicherung, Rollwiesenweg 2, 35039 Marburg, Telefon: 06421 42470, Telefax: 06421 51825
Nachlässe	Gegen Nachweis ist ein Nachlass von jeweils 10 % bezogen auf den tariflichen Jahresbeitrag möglich für
Versicherungsteuer	Die Gesamtbeiträge enthalten die derzeit gültige gesetzliche Versicherungsteuer.
Schweigepflichtentbindungserklärung	Ich ermächtige den Tierarzt - ohne Rücksicht auf seine Schweigepflicht - über das versicherte Pferd Auskunft zu erteilen.
Datenschutzerklärung	Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus der Angebotsanfrage oder dem Antrag oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer, an den Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer und an Assistance-Dienstleistungsunternehmen, die mit Schadenserviceleistungen beauftragt sind, übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen. Ich willige ferner ein, dass der Versicherer meine allgemeinen Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten sowie die Daten aus dem Beratungsprotokoll in Datensammlungen führt und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergibt, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung widerrufen kann. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise vom Inhalt des vom Versicherer bereitgehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.
Schlusserklärung	Ich habe die umseitigen Fragen vollständig gelesen und wahrheitsgetreu beantwortet. Mir ist bekannt, dass bewusst unwahre oder unvollständige Angaben zum Verlust des Anspruchs auf Versicherungsschutz führen können.
Versicherungsombudsman	Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsman. Sie können deshalb innerhalb von acht Wochen nach Erhalt unserer Nachricht das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Anschrift des Versicherers	GHV DARMSTADT • Bartningstr. 57 • 64289 Darmstadt
Vorsitzender des Kontrollgremiums Vorstand	Dr. Volker Wolfram, Vorsitzender des Verwaltungsrats Wilhelm Kins (V), Michael Engels, Dr. Hans Helmut Horn
Sitz	Darmstadt
Telefon • Telefax • E-Mail	06151 702-1740 • 06151 702-1135 • info@ghv-darmstadt.de
Zuständige Aufsichtsbehörde	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Referat III 4 • Postfach 3129 • 65021 Wiesbaden

Zusatzfragebogen zur Pferdelebensversicherung

für Pferde mit einer Versicherungssumme über 5.000 €



zur Angebotsanfrage / zum Antrag vom _____ Antragsteller

Agentur 2302

Bitte Kopie des Kaufvertrags / Stammbuchnachweises / Fohlenscheins / Turnierscheckhefts (oder Auszug Turnierergebnisse) beilegen! ^(Nachname)

Allgemeine Angaben Sind Sie Eigentümer des Pferdes? Ja, seit: _____ Nein (Bei nein, Zustimmung des Eigentümers einreichen!)
Name und Anschrift des Vorbesitzers: _____
Ist ein Kaufvertrag vorhanden? Ja Nein Kaufpreis: _____ Euro
Wo wird das Pferd gehalten? Weide Stall Beides Sonstiges: _____
Stallanschrift: _____
Ist das Pferd mit einem Brandzeichen versehen? Ja, nämlich: _____ Nein
Befand sich das Pferd in Behandlung eines Tierarztes? Ja Nein Wenn ja, wann und wozu: _____
Ist das Pferd hiervon völlig genesen? Ja Nein
Hatte das Pferd Koliken? Ja Nein Wenn ja, wann: _____
Besitzen Sie noch andere Pferde? Ja Nein
Sind Ihre anderen Pferde versichert? Ja, bei: _____
 Nein, weil: _____
Wieviele Pferde haben Sie in den vergangenen 12 Monaten verloren? _____ Datum und Ursache des einzelnen Verlustes: _____

Gebrauchszweck Zu welchem Zweck wird das Pferd gehalten? Zucht Aufzucht Sport
Für welche Sportart wird das Pferd gehalten und/oder trainiert? Freizeit Springen Dressur Vielseitigkeit
 Western Rennen Sonstiges: _____

Sport-, Turnierfolge in der Klasse:	Klasse A		Klasse L		Klasse M		Klasse S	
	Sieg	Platz	Sieg	Platz	Sieg	Platz	Sieg	Platz
Erfolge im laufenden Jahr:								
Erfolge im letzten Jahr:								

Vorversicherung Haben Sie jemals eine Entschädigung aus einer gleichartigen Versicherung erhalten? Ja Betrag / Versicherer: _____ Nein
Sind frühere Anträge / Verträge abgelehnt, gekündigt oder aufgehoben worden? Ja Wenn ja, welche, warum, bei welcher Versicherung? _____ Nein

Angaben zum Tierarzt Vorname: _____ Name: _____
Straße: _____ PLZ und Ort: _____
Telefon: _____ Fax: _____
Mobiltelefon: _____ E-Mail: _____

Angaben zur Zuchtstuten- und Leibesfruchtversicherung Ist Ihre Stute trächtig? Ja Wenn ja, von welchem Hengst? _____ Nein
Wann ist der erwartete Abfohltermin? _____ Wie ist die Zuchtleistung Ihrer Stute? _____
In welchen Jahren wurden diese Fohlen geboren? _____
Sind alle Fohlen lebend geboren und lebend abgesetzt worden? Ja Nein Wenn nein, warum nicht? _____
Welche Größe hatten die Fohlen bei der Geburt: klein mittel groß
Hat Ihre Stute resorbiert bzw. hatte sie eine Fehlgeburt? Ja Wenn ja, wann und warum? _____ Nein
War Ihre Stute güt? Ja Warum? _____ Nein

ab hier nur Leibesfruchtversicherung:
Wann wurde Ihre Stute gedeckt / besamt? _____ Von welchem Hengst ist Ihre Stute tragend?
Name: _____ Lebens-Nr.: _____
Wie hoch war das Deckgeld in Euro? _____
Herrscht(e) in den letzten 12 Monaten eine ansteckende Krankheit, Infektion, ein Virus? Ja, nämlich: _____ Nein
Sind Ihre Stuten gegen Virusabort geimpft? Ja, am: _____ Nein, weil: _____



Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Tierlebensversicherung (AVB/TL)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- Der Versicherer gewährt im Rahmen der festgesetzten Höchstversicherungssummen Versicherungsschutz gegen den Schaden, der durch Tod oder Nottötung versicherter Tiere, durch amtliche Beanstandung des Fleisches zum Schlachten verkaufter Tiere wegen Vorliegen eines Hauptmangels und durch amtliche Beanstandung des Fleisches nach ordnungsmäßiger Schlachtung für den eigenen Bedarf des Versicherungsnehmers entsteht. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
Nottötung ist jede Schlachtung oder andersartige Tötung eines Tieres, dessen Tod infolge einer Krankheit oder eines Unfalles auch bei sachverständigem Eingreifen mit Sicherheit in kürzester Zeit zu erwarten ist. Schlachtungen aus wirtschaftlichen Gründen gelten nicht als Nottötung.
- Tod und Nottötung versicherter Tiere sind auch dann eingeschlossen, wenn sie
 - während des Weideganges auf eigener Weide,
 - bei Muttertieren infolge Trächtigkeit und Geburt,
 - bei geschlechtlich normal gebauten Hengstfohlen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr infolge einer vom Tierarzt ausgeführten einseitigen Kastration eintreten.
- Der Versicherungsschutz umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Tiere infolge einer Krankheit oder eines Unfalles zu ihrer üblichen Verwendung dauernd unbrauchbar oder angekörnte Vattertiere jeder Tiergattung dauernd zuchtuntauglich werden. Als Zuchtuntauglichkeit gilt nur Deck- oder Befruchtungsunfähigkeit. Zuchtuntauglichkeit weiblicher Tiere ist von der Entschädigung ausgeschlossen. Dauernde Unbrauchbarkeit bei Tieren bzw. Zuchtuntauglichkeit bei angekörnten Vattertieren wird auch dann angenommen, wenn das Tier, obwohl es zwei Monate ununterbrochen tierärztlich behandelt wurde, zu der üblichen Verwendung unbrauchbar bleibt.
- Nicht versicherungsfähig sind
 - Fohlen, die noch nicht 3 Monate, und Pferde, die über 10 Jahre alt sind. Versicherte Pferde, die die Altersgrenze überschreiten, scheidern jedoch aus der Versicherung nicht aus,
 - Kälber, Ferkel und Lämmer, die noch nicht 6 Wochen alt sind,
 - Tiere aus Ställen, in denen innerhalb der letzten drei Monate ansteckende Seuchen geherrscht haben,
 - krankte Tiere.
- Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden
 - infolge einer Seuche oder Krankheit, für die eine Zahlung aus öffentlichen Mitteln - auch durch Tierverwertungsanstalten - zu leisten ist oder geleistet werden müsste, wenn sie nicht schuldhaft verwirkt worden wäre,
 - infolge von Tuberkulose, wenn nicht amtstierärztlich offene Tuberkulose festgestellt ist,
 - die durch Feuer, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben, Überschwemmung, Abhandenkommen, Diebstahl, Raub, Plünderung, Aufruhr, Verfügung von hoher Hand, Krieg oder innere Unruhen mittelbar oder unmittelbar entstehen, durch Beteiligung an Turnieren, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen, an denen die Teilnahme freiwillig ist, und die über den Rahmen einer Kreisveranstaltung hinausgehen, sowie an allen Rennen,
 - durch Operation (wegen Kastration siehe Ziff. 2. c)), soweit sie nicht der Abwendung eines Versicherungsfalles dienen,
 - infolge von Schönheitsfehlern,
 - durch Mängel oder Krankheiten, die bei Beginn des Versicherungsschutzes (§ 4) bereits vorhanden waren,

- infolge von Ursachen, die in die Zeit einer mehr als 10 Tage ununterbrochenen dauernden Verleihung oder Vermietung fallen,
 - soweit sie die Leibesfrucht betreffen,
 - infolge Transport eines Tieres mittels Fahrzeug,
 - für die anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- Für die unter Ziff. 5 genannten Gefahren kann zusätzlich aufgrund besonderer Vereinbarung und gegen Beitragszuschlag Versicherungsschutz gewährt werden.

§ 2 Gesamtversicherungspflicht

- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sämtliche versicherungsfähigen Tiere einer Tiergattung beim Versicherer zu versichern und anerkannte Kennzeichen, z. B. Ohrmarken, anzugeben. Das gleiche gilt bei jedem Wechsel und Neuzugang, ferner, wenn die Tiere das versicherungsfähige Alter erreichen. Mit Genehmigung des Versicherers kann hiervon abgesehen werden. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- Der Versicherungsnehmer hat ein Recht auf Versicherung jedes versicherungsfähigen Tieres.

§ 3 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers Aufnahme in die Versicherung Festsetzung der Versicherungssumme

- Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefährdungsstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im des Satzes 1 stellt. Als gefahrerheblich sind insbesondere alle Tatsachen anzugeben, die geeignet sind, das Tier von der Versicherung auszuschließen (§ 1 Ziff. 4).
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
 - Rücktritt und Leistungsfreiheit
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Für laufende Versicherungen gilt § 56 VVG.
 - Kündigung
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei

Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

c) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt (a) und zur Kündigung (b) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

d) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

- Die zur Versicherung angemeldeten Tiere sind umgehend, spätestens jedoch in 8 Tagen zwecks Prüfung des Gesundheitszustandes, der Unterbringung und Pflege zu besichtigen und abzuschätzen. Vor Aufnahme eines Tieres kann die Vorlage einer tierärztlichen Gesundheitsbescheinigung auf Kosten des Versicherungsnehmers verlangt werden.
- Der Versicherer hat innerhalb 10 Tagen nach Eingang des Antrages den Antragsteller zu benachrichtigen, wenn er die Aufnahme der abgeschätzten Tiere ablehnen will. Ergeht innerhalb dieser Frist kein ablehnender Bescheid, so sind die Tiere versichert. Einer Begründung der Ablehnung bedarf es nicht.

§ 4

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes Vertragsdauer, Kündigung, Veräußerung der versicherten Sachen

- Der Versicherungsschutz beginnt frühestens nach Eingang des Antrages, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Beitrages.
- Bei Tieren, für die der Veräußerer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über Sachmängel vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden kann, beginnt der Versicherungsschutz insoweit erst nach Ablauf der gesetzlichen oder einer vereinbarten längeren Gewährleistungsfrist.
- Die Versicherung für veräußerte Tiere erlischt mit der Übergabe. Der Versicherer haftet noch im Rahmen seiner bedingungsmäßigen Entschädigungspflicht, soweit der Versicherungsnehmer dem Erwerber kraft Gesetzes zur Gewährleistung verpflichtet ist.
- Endet das Versicherungsverhältnis, nachdem das versicherte Tier erkrankt ist oder einen Unfall erlitten hat, so hat die Beendigung auf die Haftung des Versicherers keinen Einfluss, wenn die Erkrankung oder der Unfall den Tod binnen 2 Wochen nach der Beendigung herbeiführen.
- Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- Werden versicherte Tiere vom Versicherungsnehmer veräußert, tritt an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Die Veräußerung ist dem Versicherer durch den Versicherungsnehmer unverzüglich anzuzeigen.

Der Erwerber ist berechtigt, die Versicherung von selbst oder nach Aufforderung des Versicherers mit sofortiger Wirkung oder für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode schriftlich zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird. Der Versicherer kann innerhalb eines Monats nach der Anzeige dem Erwerber gegenüber die Kündigung des Versicherungsverhältnisses erklären. Die Kündigung wird erst nach Ablauf eines Monats nach der Zustellung wirksam.

Stirbt der Versicherungsnehmer, so tritt der Erbe entsprechend den gesetzlichen Vorschriften mit allen Rechten und Pflichten in das Versicherungsverhältnis ein. Die Regelungen über die Kündigung bei Veräußerung der versicherten Sachen gelten entsprechend.

§ 5

Schutzimpfungspflicht

Der Versicherer kann verlangen, dass sämtliche Versicherungsnehmer in ihren versicherten Beständen Schutzimpfungen vornehmen lassen. Die Kostentragung regelt der Versicherer.

§ 6

Überprüfung des Tierbestandes Neufestsetzung der Versicherungssummen Gefahrerhöhung

- Die versicherten Tiere können jederzeit auf Kosten des Versicherers zwecks Prüfung des Gesundheitszustandes, der Unterbringung und Pflege sowie des Wertes besichtigt werden.
- Hat die Prüfung ergeben, dass die Versicherungssumme dem Wert des versicherten Tieres nicht mehr entspricht, wird eine Versicherungssumme vom Versicherer neu festgesetzt.
- Die Versicherungssumme von Tieren, die in gesundem Zustand nicht überversichert waren, darf nicht lediglich auf Grund einer Krankmeldung herabgesetzt werden.
- Tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrages eine Gefahrerhöhung, insbesondere durch Verwendung des versicherten Tiere zu anderen als den angegebenen Zwecken ein, ist dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Beiträge

- Die Beiträge werden halbjährlich erhoben. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- Grundsätzlich ist für jedes Tier der volle Halbjahresbeitrag zu zahlen. Für ein im Laufe des Geschäftsjahres aufgenommenes Tier hat der Versicherungsnehmer den Beitrag vom Beginn des Vierteljahres an zu zahlen, in dem das Tier aufgenommen worden ist.
Wird im Laufe des Geschäftsjahres die Versicherungssumme nach § 6 neu festgesetzt, so erhöht bzw. vermindert sich der Beitrag vom Beginn des folgenden Vierteljahres an entsprechend.
Für ein im Laufe des Geschäftsjahres veräußertes Tier (§ 4 Ziff. 3) steht dem Versicherer bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden. Das gleiche gilt bei Kündigung durch den Erben bzw. den Übernehmenden. Im letzteren Fall haftet für den Beitrag nur der Übergebende.
- Wird an Stelle eines versicherten Tieres, für das keine Entschädigung geleistet wurde, ein Ersatztier versichert, so ist nur der dem Mehrwert entsprechende Beitrag gemäß Ziff. 2 Abs. 2 nachzuzahlen.
- Wird ein versichertes Tier an einen anderen Versicherungsnehmer des Versicherers veräußert, ohne dass der Veräußerer ein Ersatztier einstellt, so wird der Beitrag, soweit er auf die Zeit nach der Veräußerung entfällt, dem Erwerber angerechnet.

§ 8

Zahlung des ersten Beitrags, Beitragszahlung

- Der erste oder einmalige Beitrag nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.
- Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
- Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen wer-

den kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

6. Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.
7. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 8 und 9 mit dem Fristablauf verbunden sind.
8. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.
9. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
10. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

§ 9

Verhalten bei Erkrankungen, Unfällen, Nottötung und Verenden versicherter Tiere

1. Der Versicherungsnehmer hat bei erheblicher Erkrankung oder erheblichem Unfall eines versicherten Tieres unverzüglich tierärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und gleichzeitig dem Versicherer Anzeige zu erstatten; die Anzeige ist zu wiederholen, wenn sich der Zustand des Tieres erheblich verschlechtert. Die tierärztlichen Kosten hat der Versicherungsnehmer zu tragen; sie können ganz oder teilweise vom Versicherer übernommen werden.
2. Eine Nottötung versicherter Tiere soll nur mit Genehmigung des Versicherers vorgenommen werden, es sei denn, dass seine Zustimmung nicht mehr eingeholt werden kann oder die Nottötung von der zuständigen Polizeibehörde angeordnet ist.
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Möglichkeit für Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Dieser ist auch berechtigt, die Tötung eines erkrankten Tieres anzuordnen.
4. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein versichertes Tier verendet ist, notgetötet werden musste oder dauernd unbrauchbar geworden ist.
5. Der Versicherungsnehmer hat jede zur Feststellung des Versicherungsfalles notwendige Auskunft zu erteilen, insbesondere bei Tod eines Tieres durch Verenden einen tierärztlichen Sektionsbericht vorzulegen;.

6. Der Versicherer kann bei Tod oder Nottötung eine tierärztliche Zerlegung auf Kosten des Versicherers verlangen, um Krankheits- und Todesursache festzustellen.
7. Die durch Tod, Nottötung, Zerlegung und Beseitigung des Kadavers entstehenden Kosten trägt der Versicherungsnehmer.
8. Die Wiederherstellung erkrankt gewesener Tiere ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

§ 10

Entschädigung

1. Die Entschädigung beträgt soweit nichts anderes vereinbart ist, bei Tod oder Nottötung 80 Prozent des tatsächlichen Wertes bei Eintritt des Versicherungsfalles abzüglich des erzielten Erlöses, jedoch nicht mehr als 80 Prozent der Versicherungssumme, abzüglich des erzielten Erlöses. Wird der Tod durch eine Krankheit oder einen Unfall herbeigeführt, so ist bei der Schadensberechnung von dem Wert auszugehen, den das Tier unmittelbar vor Eintritt der Erkrankung oder des Unfalles hatte.
Bei Tieren, die nach Stück versichert sind, beträgt die Entschädigung 80 Prozent des Wertes, der aufgrund des festgestellten Gewichtes und des für die fragliche Qualitäts- und Gewichtsklasse geltenden Marktpreises berechnet wird, abzüglich des erzielten Erlöses.
Im Falle der dauernden Unbrauchbarkeit wird die Entschädigung nach den vom Versicherer festgesetzten Prozentsätzen, abzüglich des erzielten Erlöses gezahlt.
Bei amtlicher Beanstandung des Fleisches eines zum Schlachten verkauften Tieres infolge Vorliegens eines Sachmangels und bei amtlicher Beanstandung des Fleisches nach ordnungsmäßiger Schlachtung für den eigenen Bedarf des Versicherungsnehmers beträgt die Entschädigung 100 Prozent des Wertes der beanstandeten Fleisch- und Fetteile, der aufgrund des amtlich festgestellten Gewichtes und des für die fragliche Qualitäts- und Gewichtsklasse geltenden Marktpreises berechnet wird.
2. Verwertungserlöse und Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen sowie Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, von Tierseuchenkassen oder Tierkörperbeseitigungsanstalten werden auf die Entschädigung aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag angerechnet. Der Versicherungsnehmer hat das Tier, für das er eine Entschädigung fordert, zur Verwertung in seinem Namen und für seine Rechnung dem Versicherer herauszugeben.
3. Die Entschädigung ist spätestens einen Monat nach Feststellung des Schadens dem Empfangsberechtigten auszuzahlen.

§ 11

Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

1. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
2. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

§ 12 Zuständiges Gericht

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juri-

stische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaft ist.

3. Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 13 Schlichtungsverfahren

Über Streitigkeiten zwischen Versicherungsnehmern und dem Versicherer aus einem Versicherungsverhältnis entscheidet der Entschädigungsausschuss gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung.

Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt Darmstadt
Anstalt des öffentlichen Rechts

Bartningstraße 57 · 64289 Darmstadt

Postfach 100914 · 64209 Darmstadt

· Fax: 06151 702-1135



Zusatzbedingungen für Reitsport- und Turnierpferde zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Tierlebensversicherung (AVB/TL)

§ 1

1. In Erweiterung des im § 1 AVB/TL bestimmten Versicherungsumfangs bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Tod und Nottötung bzw. dauernde Unbrauchbarkeit versicherter Tiere
 - a) während der Transporte innerhalb Deutschlands, ausgenommen Transporte auf dem Luftwege;
 - b) durch Brand, Blitzschlag, Explosion;
 - c) während der Teilnahme an Turnieren und sonstigen reitsportlichen Veranstaltungen (ausgenommen Rennen) sowie Ausstellungen in Deutschland, auch wenn sie über den Rahmen einer Kreisveranstaltung hinausgehen.
2. Die Versicherung erstreckt sich auch auf den Schaden durch Entwendung (Diebstahl, Raub, Abschlagen in diebischer Absicht) und Abhandenkommen versicherter Tiere.
3. Abweichend von § 1 Ziff. 3 AVB/TL liegt Unbrauchbarkeit nur dann vor, wenn die versicherten Pferde infolge Krankheit oder Unfall zu reitsportlichen Veranstaltungen dauernd unbrauchbar bleiben.

§ 2

1. Abweichend von § 2 Ziff. 1 AVB/TL sind sämtliche dem Versicherungsnehmer gehörende und von ihm gehaltene Reit- und Turnierpferde, soweit aufnahmefähig, zu angemessenen Werten zur Versicherung zu beantragen.
2. Aufnahmefähig sind alle gesunden Reit- und Turnierpferde im Alter von 3 Jahren bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres.

§ 3

1. Es gilt eine Wartezeit ab Versicherungsbeginn (§ 4 Abs. 1 AVB/TL). Sie beträgt für Erkrankungen an
 - Dummkoller, ansteckender Blutarmut, Borna, Hufkrebs, allen Arten von Dämpfungigkeit, Kehlkopfpeifen oder periodischer Augenentzündung 3 Monate,
 - chronischer Hufahmheit, Spat oder Schale 6 Monate.
2. Bei Erkrankungen während der Wartezeiten nach Ziff. 1 kann der Versicherer innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der ersten Krankheitsanzeige gegen Rückerstattung des Beitrages für das betreffende Tier vom Vertrag zurücktreten.